

Mitgliederordnung/Richtlinie zur (Ehren-) Mitgliedschaft
beim Theaterverein s' Zollinger Theater.
Stand: Oktober 2017

§ 1 Geltungsbereich

Diese Mitgliederordnung/Richtlinie zur (Ehren-) Mitgliedschaft gilt gemäß §7 der Satzung des Vereins s' Zollinger Theater in der Neufassung vom 23.10.2016 und wurde mit dieser am 23.10.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Änderungsstand: 08.10.2017 – Anpassung Mitgliedschaft von Neumitgliedern ab 2017.

§ 2 Inhalt

Die Richtlinie regelt folgende Umfänge der (Ehren-) Mitgliedschaft:

1. Ehrungen von Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedschaften
3. Rechteübertragung durch Mitgliedschaft
4. Mitgliedschaft von Neumitgliedern ab 2017

1. Ehrungen von Mitgliedern

Es gibt Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft, die nach 25, 40 und 50 Jahren begangen werden. Die Zählung des Zeitraums der langjährigen Mitgliedschaft beginnt mit dem 18. Lebensjahr des Mitglieds. Die Form der Ehrung ist vom Vorstand entsprechend den gesetzmäßigen und verhältnismäßigen Umständen und Vorgaben zu beschließen, insbesondere was Geschenke anbelangt.

Die Ehrungen nimmt der Vorstand in der Mitgliederversammlung vor, alternativ kann auch ein abweichender Zeitpunkt vom Vorstand beschlossen werden.

2. Ehrenmitgliedschaften

Ehrenmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die sich auf herausragende Art um den Verein verdient gemacht haben, nach Möglichkeit langjährig. Das gilt sowohl für materielle als auch nicht-materielle Unterstützung.

3. Die Rechteübertragung durch Mitgliedschaft betrifft die Übertragung sämtlicher Rechte der mitwirkenden Mitglieder an Veranstaltungen und Inszenierungen der Vereins s' Zollinger Theater an diesen.

Dazu gilt folgende generelle Vereinbarung, welche die Mitglieder mit Eintritt in den Verein und die damit verbundene Anerkennung der Satzung mit dem Verein s' Zollinger Theater treffen:

Die/der Mitwirkende ist im Rahmen der Mitgliedschaft im Verein beteiligt an den Proben und den Aufführungen der Inszenierung eines Theaterstücks oder einer anderweitigen Vorführung/Veranstaltung des Vereins s' Zollinger Theater oder einer von dieser beauftragten Person.

Die/der Mitwirkende überträgt alle im Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstandenen Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und Rechte an eigenem Bild zur ausschließlichen Nutzung und Auswertung auf den Verein. Dies gilt insbesondere für Rechte zur filmischen Aufzeichnung, z. B. zur fernsehmäßigen Ausstrahlung sowie Auswertungen auf und mit elektronischen Medien in allen derzeit und zukünftig möglichen Medien, insbesondere DVD, BluRay oder sonstige Speichermedien, ebenso die Auswertung über alle internetmäßig zugänglichen Vertriebswege.

Die/der Mitwirkende ist damit einverstanden, dass während der Theaterproben und Theateraufführungen, sowie anlässlich dieser Vorgänge, Photos aufgenommen werden und räumt alle

damit verbundenen Rechte dem Verein ein. Die/der Mitwirkende gibt umfassend ihr/sein Einverständnis zur Veröffentlichung und Verbreitung dieser Photos im Zusammenhang mit der Bewerbung des Theaterstücks, dem öffentlichen Auftreten des Vereins oder sonstiger kultureller Aktivitäten.

Die/der Mitwirkende erhält für die Einräumung der vorstehenden Rechte kein gesondertes Honorar. Auswertungserlöse, die der Verein mit den Nutzungsrechten gegebenenfalls erzielt, sollen diesem für seine weitere Tätigkeit zustehen.

4. Mitgliedschaft von Neumitgliedern ab 2017

Mitglieder, die ab 2017 (Stichtag 01.01.2017) dem Verein beitreten, werden für die ersten 12 Monate als Mitglied auf Probe beitragsfrei aufgenommen. Die Mitgliedschaft auf Probe entspricht der ordentlichen Mitgliedschaft bis auf die Beitragsfreiheit. Nach Bestätigung der Mitgliedschaft nach 12 Monaten durch das Mitglied endet die Probezeit und es wird der reguläre Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung, wie in der Mitgliederversammlung vom 10.06.2015 beschlossen, ebenfalls in Kraft.

Zolling, 08.10.2017